OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650773/3/FP

Datum:
Linz, 31. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R N, geb. x 1985, vertreten durch Mag. P B, Rechtsanwalt in L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. November 2016, GZ. FE-1293/2016, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 14. September 2016 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) seine Lenkberechtigung (inkl. EWR- und Nicht-EWR-LB) für die Klassen AM, B, BE, C, C1, CE, C1E und F für die Dauer von 5 Monaten gerechnet ab Zustellung des bekämpften Bescheides am 22. November 2016 (sohin bis 22. April 2017). Gleichzeitig sprach die belangte Behörde aus, der Bf habe seinen Führerschein und seinen Mopedausweis unverzüglich bei ihr abzuliefern und erkannte sie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

Die belangte Behörde begründete wie folgt:

„[…]Gem. § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Gem. § 30 Abs. 2 FSG hat die Behörde einem Besitzer einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs.4), der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der eingezogene Führerschein ist der Ausstellungsbehörde zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Gem. § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gem. § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand:

☒ eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

Gem. § 25 Abs. 3 ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Gem. § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
Gem. § 2 Abs. 3 Z 7 FSG umfasst die Lenkberechtigung jeder Klasse die Lenkberechtigung für die Klasse AM.

Gem. § 41a Abs. 6 FSG gilt der Mopedausweis nunmehr innerhalb Österreichs als Führerschein und der Führerscheinbesitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse AM im jeweiligen Berechtigungsumfang.

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Am 23.05.2016 wurde vom SPK Linz der Abschluss-Bericht vom 21.05.2016 nach § 28a SMG zuständigkeitshalber an die LPD OÖ - Verkehrsamt weitergeleitet. Daraufhin wurde das Gerichtsurteil angefordert und ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung eingeleitet.

Laut Urteil des LG Linz unter der Zahl: 37 Hv 82/16h - 46 wurden Sie unter anderem schuldig gesprochen, in Linz vorschriftswidrig

A) Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§28b) übersteigenden Menge aus den Niederlanden aus- und nach Österreich eingeführt zu haben, indem Sie im Darknet in zwei Angriffen über die Plattform ´dreammarket` bzw. ´agora` insgesamt 550 Gramm Amphetamin (Speed) bestellten und an Ihre Linzer Wohnadresse zustellen ließen, nämlich:

1.) Anfang Juni 2015 250 Gramm um ca. 1.000,-;
2.) im November 2015 300 Gramm um ca. € 1.500-

B) Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§28b) übersteigenden Menge einem anderen überlassen haben, nämlich:

I.) aus Spruchpunkt A

1.) im Zeitraum Anfang Juni 2015 bis 22.02.2016 insgesamt 500 Gramm Amphetamin (Speed), die Sie im Verhältnis 1:1 mit Basenpulver auf insgesamt 1.000

Gramm Speed aufstreckten und an eine gesondert verfolgte Person gewinnbringend zum Grammpreis von € 15,- bis € 20,- verkauft haben;
2.) im Zeitraum Anfang Juni 2015 bis zu Ihrer Verhaftung am 14.03.2016 insgesamt ca. 20 Gramm Amphetamin (Speed) teils nachgenannten, teils unbekannten Abnehmern großteils unentgeltlich überlassen haben, nämlich:

a) um den 07.03.2016 einer im Urteil namentlich genannten Person 1 bis 2 Gramm im Tausch gegen einen ´Tupac` Pullover;
b) im Zeitraum von September 2015 bis 11.03.2016 einem Arbeitskollegen etwa zehnmal je eine Nase;
c) am 18.02.2016 an eine weitere namentlich im Urteil genannte Person 0,1 Gramm MDMA um € 20,- verkauft zu haben;

C) Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt zu haben, wobei Sie an Suchtmittel gewöhnt sind und eine Straftat nach Abs 1 vorwiegend deshalb begangen haben, um sich für Ihren persönlichen Gebrauch Suchtmittel zu verschaffen, indem Sie im Zeitraum Jänner bis März 2015 in Ihrer Wohnung S mit zwei professionellen Indoor-Aufzuchtsanlagen zwei Stecklinge ansetzten und bis zu einer Wuchshöhe von 150 cm großzogen und insgesamt ca. 750 Gramm Cannabiskraut durchschnittlicher Qualität für den Eigenkonsum geerntet haben;

Sie haben hierdurch die Verbrechen des Suchtgifthandels nach §§ 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG, 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG und 28a Abs 1 1. Fall, Abs 3 SMG begangen und wurden hierfür nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 33 Monaten verurteilt.

Ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von 22 Monaten wurde gem. § 43 Abs. 4 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Der unbedingte Strafteil beträgt daher 11 Monate.

Bei der Strafbemessung wertete das Gericht Ihr reumütiges Geständnis, Ihre Unbescholtenheit und die teilweise Suchtgiftsicherstellung als mildernd, als erschwerend wirkte das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen sowie der lange Tatzeitraum. Im Detail wird auf das Ihnen vollinhaltlich bekannte Urteil verwiesen.

Die Behörde hat hierzu wie folgt erwogen:
Die Landespolizeidirektion OÖ als Kraftfahrbehörde erster Instanz ist in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung an ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gebunden. Es ist daher auszugehen, dass Sie den im Urteil des LG Linz angeführten zitierten Verstoß gegen das Suchtmittelgesetz begangen haben. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

Nach diesem Sachverhalt sind Sie nicht verkehrszuverlässig. Nicht verkehrszuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern ist die Lenkberechtigung zu entziehen bzw. ist das Lenken von Kraftfahrzeugen zu untersagen. Aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens wird die Verkehrszuverlässigkeit erst nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder erlangt, wobei bei der Festsetzung der Frist die seit der Tat vergangene Zeit mitbewertet wurde. Es ist auch davon auszugehen, dass die Begehung der oben zitierten im Urteil genannten Taten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges erleichtert wird (vgl VwGH 1.12.1992, 92/11/0057).

Verbrechen nach § 28 a Suchtmittelgesetz sind wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen verwerflich und gefährlich. Ihnen mussten die schädliche Wirkung des von Ihnen gehandelten Suchtgifts sowie die Nachteile einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit davon bekannt und bewusst gewesen sein, zumal Sie selbst Konsument waren.

Nicht verkehrszuverlässige Lenker von Kraftfahrzeugen stellen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Sie sind daher von der Teilnahme im Straßenverkehr als Fahrzeuglenker auszuschließen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema.

Dass die Entziehung der Lenkberechtigung als „Nebenwirkung" mittelbar die Erwerbstätigkeit verhindert oder verhindern könnte, ist bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit sowie Festsetzung der Entziehungsdauer rechtlich bedeutungslos.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern.

Da die Weiterbelassung Ihrer Lenkberechtigung unter den gegebenen Umständen mit Gefahr für die übrigen Straßenbenützer verbunden wäre und die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge geboten ist, handelt es sich beim Entzug Ihrer Lenkberechtigung um eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG und berechtigt die Behörde, einer eventuellen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen. Auf persönliche, wirtschaftliche oder berufliche Interessen kann daher keine Rücksicht genommen werden.“[…]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2. Dezember 2016 rechtzeitig Beschwerde gegen die Dauer der Entziehung und brachte Folgendes vor:

„[…]

Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, GZ FE-1293/2016, wurde dem Beschwerdeführer die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 05.02.2015, unter Zl. F15/037989, für die Klassen AM, B, BE, C, C1, CE, C1E und F erteilte Lenkerberechtigung sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkerberechtigung oder EWR-Lenkerberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von fünf Monaten gerechnet ab Zustellung des Bescheids entzogen.

Der Beschwerdeführer hat den Führerschein und den von der Fahrschule G unter der Zl. A 432182 am 16.03.2001 ausgestellten Mopedausweis unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der Begründung führte die Behörde zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer sei nicht mehr verkehrszuverlässig, weil er eine strafbare Handlung gemäß § 28a SMG begangen hat. Laut Urteil des Landesgerichtes Linz zu GZ 37 Hv 82/16h wurde der Beschwerdeführer unter anderem schuldig gesprochen, in Linz vorschriftswidrig

A) Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge aus den Niederlanden aus- und nach Österreich eingeführt zu haben, indem der Beschwerdeführer im Darknet in zwei Angriffen über die Plattform „dreammarket" bzw. „agora" insgesamt 550 Gramm Amphetamin (Speed) bestellt und an die Linzer Wohnadresse des Beschwerdeführers zustellen ließ, nämlich:

1. Anfang Juni 2015 250 Gramm um ca. € 1.000,-;
2. im November 2015 300 Gramm um ca. €1.500,--

B) Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge einem anderen überlassen hat, nämlich:

I. aus Spruchpunkt A
1. im Zeitraum Anfang Juni 2015 bis 22.02.2016 insgesamt 500 Gramm Amphetamin (Speed), die der Beschwerdeführer im Verhältnis 1:1 mit Basenpulver auf insgesamt 1.000 Gramm Speed aufstreckte und an eine gesondert verfolgte Person gewinnbringend zum Grammpreis von € 15,- bis € 20,- verkauft hat;
2. im Zeitraum Anfang Juni 2015 bis zur Verhaftung am 14.03.2016 insgesamt ca. 20 Gramm Amphetamin (Speed) teils nachgenannten, teils unbekannten Abnehmern großteils unentgeltlich überlassen hat, nämlich:
a. um den 07.03.2016 einer im Urteil namentlich genannten Person 1 bis 2 Gramm im Tausch gegen einen ´Tupac` Pullover;
b. im Zeitraum von September 2015 bis 11.03.2016 einem Arbeitskollegen etwa zehnmal je eine Nase;
c. am 18.02.2016 an eine weitere namentlich im Urteil genannte Person 0,1 Gramm MDMA um € 20,- verkauft habe;
C) Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b) übersteigenden Menge erzeugt zu haben, wobei der Beschwerdeführer an Suchtmittel gewöhnt ist und eine Straftat nach Abs 1 vorwiegend deshalb begangen hat, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel zu verschaffen, indem er im Zeitraum Jänner bis März 2015 in seiner Wohnung S mit zwei professionellen Indoor-Aufzuchtsanlagen zwei Stecklinge ansetzte und bis zu einer Wuchshöhe von 150 cm großzog und insgesamt ca. 750 Gramm Cannabiskraut durchschnittlicher Qualität für den Eigenkonsum geerntet hat;

Der Beschwerdeführer hat dadurch das Verbrechen des Suchtgifthandels nach §§ 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG, 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG und 28a Abs 1 1.

Fall, Abs 3 SMG begangen und wurde hierfür nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 4 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 33 Monaten verurteilt.

Ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe in der Dauer von 22 Monaten wurde gem. § 43 Abs. 4 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Der unbedingte Strafteil beträgt daher 11 Monate.

Bei der Strafbemessung wertete das Gericht das reumütige Geständnis, die Unbescholtenheit und die teilweise Suchtgiftsicherstellung als mildernd, als erschwerend wirkten das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen sowie der lange Tatzeitraum.

Zu den Details der strafgerichtlichen Verurteilung verweist die Behörde im Bescheid auf das dem Beschwerdeführer bekannte Urteil.

3. Die Behörde begründet im Bescheid in weiterer Folge, weshalb die Entziehung der Lenkerberechtigung grundsätzlich gerechtfertigt ist, eine Begründung für die von der Behörde als angemessen erachtete Entzugsdauer von fünf Monaten findet sich im Bescheid hingegen nicht.

Beschwerdegründe:
Die Beschwerde richtet sich gegen die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich ausgesprochene Entzugsdauer von fünf Monaten.

Vorweg räumt der Beschwerdeführer - wie bereits im Strafverfahren - sein Fehlverhalten reumütig ein. Dem Beschwerdeführer ist bewusst, dass aufgrund des vorliegenden Urteils des Landesgerichtes Linz die Landespolizeidirektion Oberösterreich als Kraftfahrbehörde erster Instanz an diese Entscheidung gebunden ist. Der Beschwerdeführer anerkannt, dass die Entziehung der Lenkerberechtigung gesetzliche Folge der strafgerichtlichen Verurteilung ist. Aus folgenden Erwägungen kann aber die Dauer der Entziehung der Lenkerberechtigung auf das in § 25 Abs 3 FSG vorgesehene Mindestmaß von drei Monaten reduziert werden:

1. Die Dauer der Entziehung der Lenkerberechtigung liegt im Ermessen der Behörde. Auch im Ermessen der Behörde liegende Bescheide sind zu begründen. Die Behörde hätte daher darlegen und begründen müssen, weshalb sie in diesem Fall die Entziehung der Lenkerberechtigung für fünf Monate als fallspezifisch sachgerecht ansieht. Die Begründung im Bescheid bezieht sich aber ausschließlich auf die Entziehung der Lenkerberechtigung an sich, die vom Beschwerdeführer nicht in Zweifel gezogen wird.
2. In diesem Fall ist die Festsetzung der Mindestentzugsdauer von drei Monaten gerechtfertigt. Der Beschwerdeführer hat nach jahrelangem Drogenmissbrauch eine bemerkenswerte Wende in seinem Leben geschafft und hat seit der zwischenzeitigen Inhaftierung nachweislich keine Drogen mehr konsumiert. Die Besonderheit dieses Einzelfalles wird durch die Aufhebung der Untersuchungshaft durch das Oberlandesgericht Linz verdeutlicht. Trotz der inkriminierten Handlungen wurde der Beschwerdeführer unter strengen Auflagen aus der Untersuchungshaft entlassen. Der Beschwerdeführer hat alle ihm erteilten Auflagen eingehalten und auch gegenüber der Behörde nachgewiesen, dass er keine Drogen mehr konsumiert. Durch die Aufhebung der

Untersuchungshaft konnte bewirkt werden, dass der Beschwerdeführer seine Arbeit behalten konnte.

3. Das strafgerichtliche Urteil ermöglichte es dem Beschwerdeführer, einen Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests (Fußfessel) zu stellen. Über den Antrag wurde von der Justizanstalt Linz noch nicht entschieden, das Landesgericht Linz hat aber im Urteil bereits erkennen lassen, dass es die Verbüßung des unbedingten Teils der Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest gutheißt (vgl. Urteil LG Linz, 37 HV 82/16h, letzte Seite).

4. Die Besonderheit dieses Einzelfalles wird auch dadurch deutlich, dass der Beschwerdeführer seinen Arbeitgeber L AG über die Straftaten informiert hat und dennoch seine Arbeit bei der Müllabfuhr behalten konnte. Das positive Verhalten des Beschwerdeführers seit der letzten Tat fand auch beim Landesgericht Linz Anklang und ermöglichte beim Strafausspruch die Anwendung der Sonderbestimmung des § 43a Abs 4 StGB (vgl ebenfalls Urteil LG Linz, 37 HV 82/16h, letzte Seite), weil das Landesgerichtes Linz dem Beschwerdeführer eine günstige Zukunftsprognose attestierte. Als weitere Konsequenz der vom Beschwerdeführer akzeptierten strafgerichtlichen Verurteilung hat er auch eine wesentliche finanzielle Belastung zu verkraften, weil er nach dem Ausspruch des Verfalles von € 15.000,- den genannten Betrag (in Raten) an den Bund zurückzuzahlen hat.

5. Es wird als grundsätzlich richtig zugestanden, dass davon auszugehen sei, dass die Begehung von Suchtgiftdelikten typischerweise durch die Verwendung eines Kraftfahrzeugs erleichtert wird und dem Beschwerdeführer die schädliche Wirkung des von ihm gehandelten Suchtgifts sowie die Nachteile einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit bekannt waren bzw. bekannt sein mussten, zumal er selbst Konsument war. In diesem Fall möge aber berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer das Suchtgift über das Internet bezogen und im Wesentlichen nur einem Abnehmer weitergegeben hat, er also selbst gerade kein Kraftfahrzeug bei der Begehung der Suchtgiftdelikte in Betrieb genommen hat.

6. Der Beschwerdeführer stellt aufgrund seiner bereits mehrmonatigen Suchtgiftabstinenz keine Gefahr mehr für andere Verkehrsteilnehmer dar. Dem Beschwerdeführer wurden durch das abgeführte Strafverfahren und dieses Verfahren die Konsequenzen seines Handelns nachdrücklich vor Augen geführt. Der bis dahin unbescholtene Beschwerdeführer hat zum ersten Mal das Haftübel verspürt, durch die Inhaftierung wurde seine Drogensucht der Familie bekannt und er hat beinahe die Arbeit verloren. Durch die Auseinandersetzung mit der Sucht mithilfe seiner Familie und der Unterstützung durch den Arbeitgeber ist es dem Beschwerdeführer seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft gelungen, sein Leben positiv ohne Drogen zu gestalten.

7. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wurde bei der Festsetzung der Entziehungsdauer die seit der Tat verstrichene Zeit nicht ausreichend berücksichtigt. Der Beschwerdeführer wurde mit 17.03.2016 in Untersuchungshaft genommen, die nach seiner Beschwerde am 29.03.2016 vom Oberlandesgericht Linz unter Anwendung gelinderer Mittel aufgehoben wurde. Zusammengefasst führte das Oberlandesgericht Linz aus, dass der Beschwerdeführer das Haftübel erstmals verspürt habe, sein einziger Abnehmer in Haft sei und durch verschiedene begleitende Weisungen und Anordnungen und die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe eine Untersuchungshaft nicht notwendig ist. Der Beschwerdeführer hatte sich danach, auch vom Arbeitgeber aufgetragenen, regelmäßigen Drogenkontrollen zu unterziehen, wodurch er nachweisen konnte, dass er seit der Enthaltung drogenabstinent ist.

8. Bei neuerlicher Delinquenz hätte der Beschwerdeführer damit zu rechnen, dass der bedingt nachgesehene Teil der Freiheitsstrafe von 22 Monaten zu verbüßen ist. Die Drogenabstinenz wird auch weiterhin vom Arbeitgeber überwacht, indem der Beschwerdeführer entsprechende Befunde vorzulegen hat. Der Beschwerdeführer arbeitet gut mit seiner Bewährungshelferin zusammen. Das familiäre Umfeld des Beschwerdeführers ist bedacht darauf, die Freizeit gemeinsam zu gestalten. Der Beschwerdeführer betreibt mittlerweile auch Sport.
9. Zusammengefasst soll damit dargelegt werden, dass der Beschwerdeführer wirklich alles unternimmt, um seine Zukunft drogenfrei zu gestalten. Auch wenn berufliche Aspekte beim Entzug der Lenkerberechtigung keine Rolle spielen, ist es doch bemerkenswert, dass die Dauer der Entziehung der Lenkerberechtigung auch für den Arbeitgeber eine wesentliche Rolle spielt, da der Beschwerdeführer auch Müllfahrer ist.

Anträge:
Der Beschwerdeführer stellt den Antrag,
allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Vernehmung des Beschwerdeführers die Entzugsdauer auf das gesetzliche Mindestmaß von drei Monaten zu reduzieren.[…]“

[Formatierungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, aus dem sich alle für das Verfahren wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Der Bf behauptet in seiner Beschwerde im Hinblick auf die Wertung günstige Umstände (Besserung, Abstinenz, Arbeitsplatz, günstige Prognose, usw.) die im Urteil des Landesgerichtes Linz weitgehend Deckung finden und deshalb als wahr unterstellt werden können. Die Entscheidung über die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf dem Ermessen des Gerichts überlassen (arg. „allenfalls“). Das Gericht erachtet eine solche angesichts der Vollständigkeit des Aktes und der Bindung an die landesgerichtliche Entscheidung auch nicht für erforderlich, weshalb eine solche gem. § 24 Abs 1 VwGVG unterbleiben konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 30. September 2016, 37 Hv 82/16h, wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter und dritter Fall, sowie 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG (> 25-fache Grenzmenge), des Vergehens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 erster Fall, Abs 3 SMG, des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster Satz

2. Fall SMG und der Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG, zu einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten verurteilt. Gem. § 43a Abs 4 StGB sah das Landesgericht dem Bf einen Teil der Freiheitsstrafe in der Dauer von 22 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nach, sodass der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe 11 Monate beträgt.

Als erschwerend wertete das Landesgericht Linz das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen und den langen Tatzeitraum (teilweise von Juni 2015 bis zur Verhaftung des Bf. Als mildernd wertete es das reumütige Geständnis des Bf, seine Unbescholtenheit und die teilweise Suchtgiftsicherstellung.

(Urteil des LG Linz vom 30. September 2016, 37 Hv 82/16h)

Die dem Bf im genannten Urteil angelasteten Taten beging der Bf zwischen Juni 2015 und dem Tag seiner Verhaftung am 14. März 2016.

Er führte im Juni 2015 (250 Gramm) und im November 2015 (300 Gramm) insgesamt 550 Gramm Speed (74,2% Reinsubstanz), also in einer die 25-fache Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge durch Bestellen im sog. Darknet aus den Niederlanden aus und nach Österreich ein und überließ davon 500 Gramm, nachdem er sie mit Basenpulver gestreckt hatte, gewinnbringend einer abgesondert verfolgten Person.
Zwischen Juni 2015 und dem Tag seiner Verhaftung überließ er – teils unentgeltlich - ca. 20 Gramm Speed verschiedenen Personen.

Der Bf erzeugte Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge, wobei er an Suchtmittel gewöhnt war und die Taten vorwiegend deshalb beging, um Suchtmittel für seinen persönlichen Gebrauch beschaffen zu können. Im Zeitraum von Jänner bis März zog er in seiner Wohnung zwei Stecklinge Cannabis bis zu einer Wuchshöhe von 150 cm und erntete ca. 750 g Cannabiskraut in durchschnittlicher Qualität für seinen Eigenkonsum.

Der Bf besaß zudem Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge mit dem Vorsatz es in Verkehr zu setzen (19,8 Gramm Speed enthaltend 14,69 Gramm Amphetamin, 74,2% Reinsubstanz und 2,4 Gramm Speed, enthaltend 0,21 Gramm Amphetamin, 8,96% Reinsubstanz).

Der Bf erwarb und besaß bzw. besaß außerdem Suchtgift zum persönlichen Gebrauch und zwar zwischen Juni 2015 und seiner Verhaftung sporadisch bzw. selten Speed in Kleinstmengen bis zum Eigenkonsum, 2012/2013 bis zu seiner Verhaftung, anfangs sporadisch, in den letzten drei bis vier Monaten vor seiner Verhaftung wöchentlich drei bis vier Gramm Heroin, bis zur polizeilichen

Sicherstellung am 14. März 2016 in seiner Wohnung 1,2 Gramm Heroin, im Zeitraum 2013/2014 bis Mitte Februar 2016 (außer März bis Dezember 2015) monatlich zumindest 30 Gramm Cannabiskraut zum täglichen Eigenkonsum, und kaufte von zwei Personen Cannabiskraut an und zwar im Frühjahr 2015 20 – 30 Gramm, im Zeitraum Februar 2016 bis zu seiner Verhaftung 85 Gramm.
Er besaß bis zu seiner Verhaftung in seiner Wohnung 61,7 Gramm Cannabiskraut (4,59 Gramm THCA und 0,35 Gramm Delta-9-THC) und 1,7 Gramm Cannabiskraut.

Der Bf bezweckte mit dem Handel mit Speed Geld zu verdienen und erzielte damit auch einen Umsatz von mehr als 15.000 Euro.

Der Bf konsumiert seit seinem 19. Lebensjahr Cannabis, in den letzten zwei bis drei Jahren vor seiner Verhaftung täglich. In dieser Zeit konsumierte er auch Heroin, zuletzt bis zu ein Gramm pro Tag.

Der Bf ist aufrecht bei der L AG beschäftigt und hat seinen Dienstgeber über seine Taten und das Verfahren vor dem LG Linz informiert. Das Landesgericht Linz geht in seiner Entscheidung von einer sehr günstigen Prognose aus und stützt diese auf den sich aus der Verfahrensdauer ergebenden Beobachtungszeitraum.

Das Landesgericht Linz geht unter diesen Umständen von der Möglichkeit eines elektronisch überwachten Hausarrests aus (§ 156b StVG).
(oa. Urteil)

Bis zum Entscheidungszeitpunkt wurden dem Verwaltungsgericht keine Umstände mitgeteilt, die einen Hinweis auf die neuerliche Delinquenz des Bf bieten würden.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Letztlich ergibt sich schon aus dem Urteil des Landesgerichtes Linz, dass im Hinblick auf den Bf eine grundsätzlich günstige Prognose vorliegt. Auch die weiteren vom Bf in seiner Beschwerde dargelegten günstigen Umstände lassen sich aus dem Urteil des LG Linz ableiten. So hat dieses den § 43a Abs 4 StGB zur Anwendung gebracht, der die sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines künftigen Wohlverhaltens erfordert und hat es auch zum Ausdruck gebracht, dass es die Verwendung einer elektronischen Fußfessel für möglich erachtet.
Die vom Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Linz für das Verwaltungsgericht verbindlich fest.

Hinweise auf eine neuerliche Delinquenz haben sich nicht ergeben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Bf wurde mit dem weiter oben dargestellten Urteil des Landesgerichtes Linz wegen diverser Drogendelikte rechtskräftig verurteilt.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Bf gesetzten Delikte, insbesondere auch jene, die mit

seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer richtet sich in der vorliegenden Beschwerde primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung.

Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen ist.

III.2.2. Wertung:

III.2.2.1. Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle an Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen, selbst konsumiert und Cannabisplantagen betrieben, sondern Suchtgifte auch gewinnbringend in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift

durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich, wobei erschwerend zu werten ist, dass der Beschwerdeführer Suchtgift in einer die 25-fache Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge (insgesamt 550 Gramm Speed (74,2% Reinsubstanz Amphetamin) importiert und großteils gewinnbringend, kleinere Mengen unentgeltlich, in Verkehr gesetzt hat.

Der Umstand, dass der Bf quasi als Großhändler im Wesentlichen einen Kunden versorgt hat, der die Ware dann weiterveräußert hat, vermag seine Taten nicht zu schmälern. Sie entfalteten die gleiche schädliche Wirkung und haben es vielen Personen ermöglicht, Suchtgift zu konsumieren.
Dieses Verhalten des Bf ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173 etwa davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136 davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach 28 Abs 2 SMG, das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20. September 2001, 2000/11/0235).

Im vorliegenden Fall, geht die belangte Behörde davon aus, dass der Bf nach Beendigung seiner strafbaren Handlungen, also seit dem 14. März 2016 bis zum 22. April 2017, sohin ungefähr 13 Monate verkehrsunzuverlässig sein wird.

Das Landesgericht Linz erachtete eine unbedingte Freiheitsstrafe (wenn ggf. auch im erleichterten Vollzug) in der Dauer von 11 Monaten, also bis etwa August 2017 für erforderlich (unter Anrechnung der Vorhaft).

Das Landesgericht Linz schöpfte seine Möglichkeiten bei der Bemessung des unbedingten Teils der Haftstrafe im Rahmen des 43a StGB voll aus (maximal 1 Drittel unbedingt). Es wird deutlich, dass das Landesgericht zwar eine günstige Prognose ortet, aber dennoch einen deutlich spürbaren Freiheitsentzug für erforderlich hält.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Bf auch Delikte nach dem § 27 SMG. Dieser Umstand ist ihm negativ anzulasten. Er hat eine langjährige eindrucksvolle Drogenkarriere – vom Konsumenten zum Anbieter - hinter sich.

Er hat mit großen Mengen besonders gefährlichen Suchtgifts (nicht bloß Cannabis) gehandelt um sich eine Einnahmequelle zu verschaffen. Dieses Verhalten ist in höchstem Maße verwerflich und rücksichtslos.

Es trafen mehrere Verbrechen und Vergehen zusammen. Dieser Umstand wurde auch vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet. Im Wesentlichen als mildernd wurden das reumütige Geständnis und die Unbescholtenheit des Bf gewürdigt.

Als für den Bf günstig zu werten ist, dass der Bf offenbar keine Drogen mehr konsumiert, seinem bisherigen Lebenswandel abgeschworen hat und um die Erhaltung seines Arbeitsplatzes bemüht ist.

Ersterer Umstand ist im Führerscheinverfahren zu berücksichtigen, darf aber nicht überbewertet werden, bezieht er sich doch primär auf den Eigenkonsum des Bf und ist er, wie der Bf in seiner Beschwerde selbst anmerkt, Folge des erlittenen Freiheitsentzugs und des Verfahrens vor dem Landesgericht, das natürlich Eindruck beim Bf hinterlassen haben muss.

Der Bf ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Auch dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH vom 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Es ist in diesem Zusammenhang auch auf den drohenden Widerruf der bedingten Strafnachsicht und die Hoffnung der Erlangung der Fußfessel hinzuweisen.

Dennoch ist dem Bf zuzugestehen, dass er sich seit September 2016 (Urteil) offenbar wohlverhält. Dem Bf ist auch zugute zu halten, dass er sich um den Erhalt seines Jobs bemüht und seinen Dienstgeber informiert hat.
Wesentlich zugute zu halten ist dem Bf, dass er gerichtlich unbescholten ist und aufgrund seines derzeitigen Wohlverhaltens, des Umstandes seiner Eingliederung in berufliche Strukturen und der allgemein günstigen Prognose zu erwarten ist ist, dass er künftig Abstand zu Suchtgiften hält.

III.2.2.2. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs. 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.)

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von 13 Monaten, gerechnet ab der Verhaftung des Bf angenommen.

Der Judikatur des VwGH, insbesondere der Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173 folgend, geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der von der belangten Behörde angenommenen Prognose unter Annahme der günstigsten vom Bf beschriebenen Umstände, die sich letztlich aus dem Urteil des Landesgerichtes Linz ableiten lassen, gerade noch gefolgt werden kann und es nicht erforderlich ist, die Entzugsdauer zu erhöhen.

Diese Wertung ergibt sich zulasten des Bf einerseits daraus, dass der Bf nicht nur große Mengen an Speed in Verkehr gebracht hat, sondern auch Cannabis erzeugt hat und weitere Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG begangen hat, andererseits aus den bereits unter Punkt III.2.2.1. dargestellten Umständen, insbesondere der Unbescholtenheit des Bf und der beruflichen Eingliederung, die darauf schließen lassen, dass der Bf in der Lage sein wird, sein Leben in den Griff zu bekommen, was eine verhältnismäßig rasche Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit erwarten lässt.

Das Verwaltungsgericht geht deshalb und aufgrund der sonstigen, auch vom Bf geschilderten günstigen Umstände, davon aus, dass die belangte Behörde die Entzugsdauer ohnehin im untersten denkbaren Bereich festgesetzt hat und gerade noch davon auszugehen ist, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit 5 Monate nach Zustellung des behördlichen Bescheides wieder erlangen wird. Eine Reduktion auf 3 Monate ist aufgrund des Gewichts der Taten des Bf nicht vertretbar.

III.2.3. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl